

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebender Rath, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des von der Finanzcommission angebotragenen Decrets, für die Bestätigung des Verkaufs von Vie-
genschaften des Klosters Einsiedlen.

2. Des Wirthshauses zu Eschenz, bestehend in einem
steinernen Gebäude, Scheuer, Stallung und Kraut-
garten sammt 3 $\frac{3}{4}$ Maaß Wiedwachs und einigen
Fahnrissen um die Summe der 9082 Fr. 1 Bg. 8 2/11 Rp.
(Schaz. Fr. 8728. Ueberl. Fr. 354. 1. 8 2/11.)

Beide Gebäude bedürfen beträchtliche Reparationen
und von der Mühle sey besonders wegen guter Herstel-
lung einer andern am gleichen Orte sich befindlichen
Mühle, kein dem Interesse der Kaufsumme annähernder
Ertrag zu hoffen. Aus diesen Gründen, so wie wegen
des verschuldeten Zustandes des Klosters Einsiedlen,
wird diese Veräußerung von allen Behörden angerathen
und eben deswegen glaubt auch die Finanz-Commission
darauf schließen zu sollen.

Der Decretsvorschlag über die Trennung der Dorf-
schaft Arcegno von der Pfarrey Losone wird in 2te Be-
rathung genommen und hierauf zum Decrete erhoben.
(S. d. d. S.).

Die Unterrichtscommission erstattet ein neues Gutach-
ten über die Trennung der Gemeinden Höchstetten und
Seeberg, welches für 3 Tage auf den Kanzleytisch ge-
legt wird.

Die Petitionen-Commission berichtet über folgenden
Gegenstand:

Joseph Christen von Herzogenbuchsee besitzt zu Ker-
nenried, Distr. Burgdorf, einen Hof, der auf der
einen Seite gegen verschiedene Personen bodenzinspflich-
tig, auf der andern Seite aber berechtigt ist, den
Heu- und Flachszehnden von einem gewissen Bezirk
zu erheben.

Da der Petent die Beschwerden seiner Besizung ge-
sezlich entrichtet hat, so verlangt er hingegen in den
Rechten derselben sowohl in Betreff der Leistungen der
drey letzten Jahre, als auf die Zukunft gleichfalls ge-
schützt, oder aber sey es durch Nachlassung seines Bo-
denzinses oder sonst entschädiget zu werden. Wird an
die Vollziehung gewiesen.

Die Saalinspectoren legen ihre Rechnung für das
verfloßne Vierteljahr vor; sie wird der Finanz-Com-
mission überwiesen.

Der Vollz. Rath hat über den Decretsvorschlag, der

den Zusammentritt der allgemeinen Tagssazung auf dem
7. Herbstm. bestimmt, nichts zu bemerken. Derselbe
wird also zum Decret erhoben. (S. d. d. S. 357).

Die Constitutions-Commission erstattet ein Gutachten
über die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts an
den zu Orde sezhaften B. Arland Tallichet von Genf,
das für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Auf den Bericht der Constit. Commission, daß die
am 20. d. eingelangte Bitte der Municipalität Gams,
zum Cant. Appenzell eingetheilt zu werden, wahrschein-
lich schon früher abgefaßt worden sey, als das Einthei-
lungsgesetz vom 26. Brachm., wodurch diesem Wunsch
bereits entsprochen ist, wird dieselbe zu den Acten gelegt.

Man schreitet zu Wiederbesetzung der vacanten Stelle
im Vollz. Rath.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird
der B. Usteri, Mitglied des gesetzg. Rathes, zum
Mitglied des Vollz. Rathes ernannt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zuzolge Ihrer Einladung vom 29.
Juni legt Ihnen hiebey der Vollz. Rath die General-
Staatsrechnung für das Jahr 1798 in derjenigen Form
vor, in der Sie dieselbe verlangt haben mögen.

So sehr nun der Vollz. Rath wünscht, daß diese
Rechnung Ihrer Erwartung entspreche, so sehr wird
sich derselbe angelegen seyn lassen, Ihrer zur Unterstü-
zung der Staatsrechnungen niedergesetzten Commission
über diejenigen Verschiedenheiten und Rechnungsfehler,
die Sie in der Generalkaatsrechnung bey Vergleichung
der Schazamts-Rechnung wahrgenommen, durch das
Finanzministerium jenen Aufschluß zu geben, der Sie
vollkommen befriedigen und beruhigen wird.

Am Ende dieser Generalkaatsrechnung werden Sie
B. G. eine Recapitulation des sämtlichen Staatsver-
mögens finden, in Ansehung dessen der Vollz. Rath sich
eine Bemerkung erlaubt, die ihm in aller Hinsicht wich-
tig zu seyn scheint. Unter den 33,287,968 Fr., welche
das sämtliche liquide Staatsvermögen ausmachen sol-
len, befinden sich einige summarische Theile, über welche
die Regierung zu keiner Zeit disponiren konnte, und
auch heute noch nicht disponiren kann, und andere
Summen, die durch die Begebenheiten der Zeit in die
Classe der unsichern Besizungen gekommen sind, oder
doch an ihrem Werthe beträchtlich verloren haben,
welcher nur bey der Rückkehr der günstigsten Umstände
wieder hergestellt werden kann. Der Vollz. Rath glaubt
demnach, es sey der Klugheit und dem Staatsinteresse

wesentlich angemessen, daß die Gesetzgebung keine Bekanntmachung von einem Resultate erlaube, welches zu irrigen Meinungen und Vorstellungen leiten und die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen könnte.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgeb. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie werden aus den beyliegenden Schriften ersehen, daß der B. Joh. Hirter von Mühlethurnen anfänglich zu zjähriger Einsperrung und nachher auf 1 Jahr in das Blauhaus von dem Distriktsgerecht Niederseftigen verurtheilt worden ist, weil er den Gerichtsweibeln Widerstand geleistet hatte, da sie ihn aus einem Wirthshause, allwo er sich mit Singen und Trinken belustigte, und daselbst, ohne es zu wissen, die Sitzungen des in einem anstossenden Zimmer versammelten Distriktsgerecht störte, — abführen wollten.

Die Widerseftlichkeit gegen die Befehle des Gerichts, welches ihn schweigen hieß, die Thätlichkeiten und Aeußerungen, welche sich Hirter erlaubte, um dadurch den Weibeln zu entgehen, die ihn mit Gewalt in das Gefängniß schleppen wollten, lassen sich nicht entschuldigen und verdienen bestraft zu werden.

Alein B. G. wenn das Distriktsgerecht von Niederseftigen das Vergehen des Joh. Hirter näher erwogen und sein Verhältniß zu der Strafe reifer überlegt hätte, so würde es gewiß diese That nicht mit den Verbrechen, wovon die Art. 94 und 100 des peinlichen Gesetzbuchs Erwähnung thun, verwechselt haben. Die Handlung des Hirter scheint durchaus mehr geeignet zu seyn, auf dem Weg der Zuchtpolizey beurtheilt zu werden, denn die obenangeführten Artikel können nicht mehr auf ihn anwendbar seyn. Diese setzen einen kaltblütigen und hartnäckigen Widerstand gegen die Vollziehung eines Gesetzes oder eines öffentlichen Actes und einen vorsätzlichen Willen zu widerstehen, voraus.

Diesen Erwägungen sind noch die günstigen und guten Zeugnisse beizufügen, welche ihm von der Municipalität zu Thurnen und von denselben erteilt wurden, die mit ihm tranken, als diese Sache vorgieng. Der Vollz. Rath glaubt nicht, daß dieser sonst ruhige und ehrbare Mann mit Verbrechen, unter der Last dieser Urtheile in gleiche Reihe gesetzt werden solle. Er glaubt vielmehr, daß er mit der wirklich schon ausgestandenen Gefängnißstrafe und mit Bezahlung der Kosten hinlänglich gebüßt habe, und schlägt Ihnen demnach vor, dem B. Joh. Hirter von Mühlethurnen die übrige Strafe, zu welcher er verurtheilt wurde, nachzulassen.

Am 29. und 30. Juli waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 31. Juli.

Vice-Präsident: Wytenbach.

Folgendes Schreiben wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Als diesen Morgen Eure Wahl eines Mitgliedes des Vollz. Rathes auf mich fiel, war ich unfähig, Euch meine Empfindungen auszudrücken; aber ich glaubte, Euerm Rufe Gehorsam schuldig zu seyn. In der Ueberzeugung, daß Ihr auf diesen Gehorsam rechnetet, habe ich meine Kräfte nicht abgewogen; jeder Versuch, dieses zu thun, hätte mich von der Annahme der Stelle abhalten müssen. Ich sah vor mir die besten Bürger sie ablehnen, und neben mir die fähigsten und erfahrensten Männer beym Anblick der Lage des Vaterlandes und der nahen für sein Schicksal entscheidenden Tage zurückbeben. Ich folge Euerm Rufe B. G. in der Ueberzeugung, daß Ihr verlanget, ich soll an der Sache der Republik und der Freyheit nicht verzweifeln, und ich soll mit festem Muth und mit entschlossenem Sinn, der Freyheit heilige Grundsätze, des Vaterlandes Ehre und der Bürger Rechte verteidigen. Ich gelobe Euch, das ich das thun will, und ich bitte Euch B. G. diese Zusicherung, so wie jene meiner achtungsvollen Ergebenheit, gütig anzunehmen. U s t e r t.

Der Rath beschließt, in 10 Tagen zur Wahl eines neuen Mitgliedes in den gesetzg. Rath zu schreiben.

Folgende Gutachten werden zum erstenmal verlesen und für die gewöhnlichen 3 Tage auf den Cansleyrisch gelegt:

1) Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission über das Heurathsbegehren des B. Petter von Aelen.

2) Gutachten gleicher Commission über die Heuraths-Bewilligung des B. Peter Ryz von Bibern mit der Schwester Tochter seiner verstorbenen Ehefrau. Diefem wird eine neue von dem B. Distriktsstatthalter von Milden eingesandte Bittschrift des Ryz begefügt.

3) Gutachten der Finanz-Commission über die Verkaufsbefestigung eines zu den einsiedlichen Klostergrütern gehörigen Grundstücks zu Gachnang, C. Thurgau.

Die Civilgesetzgeb. Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die Justizcommission schlägt Ihnen über die Bittschrift der Gemeinden Faldo und Chigiogna C. Vellenz, welche Sie bittet, daß gegen die Gemeinde Chironico ausgefallte und durch zwey obere Instanzen bestätigte Urtheil, welches der Vollz. Rath nicht erequiren lassen will, handzuhaben, und daher den Vollz. Beschluß aufzuheben, folgende Botschaft vor:

(Die Fortsetzung folgt.)